



Ratskanzlei

Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Appenzell, 26. Juni 2020

Mitteilungen der Standeskommission (amtlich mitgeteilt)

Beiträge aus dem Swisslos-Fonds

Eine Musikgesellschaft und ein Kinoprojekt im Kanton werden mit Beiträgen aus dem Swisslos-Fonds unterstützt.

Die Musikgesellschaft Brülisau hat eine neue Bass-Posaune für Fr. 4'700.-- angeschafft. Die Standeskommission hat an die Anschaffungskosten einen Beitrag von 20%, das heisst Fr. 940.--, aus dem Swisslos-Fonds ausgerichtet.

Die Organisation Roadmovie, Luzern, hatte im Rahmen ihrer Tournéeen in Schweizer Randregionen mit ihrem mobilen Kino in den Jahren 2015 und 2017 auch in Haslen Halt gemacht. Anlässlich der Tournée 2020 wird Roadmovie in Gonten mit ihrem mobilen Kino Filme zeigen. Der Verein wird daher mit einem Beitrag von Fr. 1'500.-- an die Kosten der Tournée 2020 aus dem Swisslos-Fonds unterstützt.

Verlängerung der Weiterbildungsbeiträge im Bereich Palliative Care

Seit dem Jahr 2014 wird die Weiterbildung der Mitarbeitenden verschiedener Gesundheitsinstitutionen im Kanton im Bereich der Palliative Care mit Kantonsbeiträgen gefördert. Die Beitragsleistung wird bis 2023 verlängert.

Auf der Grundlage des 2014 genehmigten kantonalen Konzepts zur Palliative Care wird die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden der im Kanton tätigen Leistungserbringer, die sich zum «palliativ ostschweiz forum appenzell innerrhoden» zusammengeschlossen haben, mit einem jährlichen Weiterbildungsbeitrag gefördert. Die zuletzt für die Periode 2017 bis 2020 beschlossene jährliche Unterstützung des Forums mit Fr. 5'000.-- läuft Ende 2020 aus. Die Standeskommission hat nun beschlossen, dem Forum auch in den Jahren 2021 bis 2023 jährliche Weiterbildungsbeiträge von Fr. 5'000.-- zur Verfügung zu stellen.

Jagdvorschriften für das Jahr 2020

Die Standeskommission hat die Jagdvorschriften für 2020 erlassen. Die Jagd im Kanton Appenzell I.Rh. beginnt dieses Jahr am 7. September.

Neben der üblichen Anpassung der Jagdzeiten an den Kalender erfahren die Jagdvorschriften 2020 im Vergleich zum Vorjahr nur beim Abschussplan für das Gamswild eine Änderung. Die

Hochwildjagd beginnt am 7. September 2020 und dauert bis zum 3. Oktober 2020. Der Gesamtabschussplan beim Gamswild wird von 65 Tieren im Vorjahr auf noch 40 Gämse reduziert. Eine zurückhaltende und schonende Bejagung des Gamswilds ist angesichts der im Vergleich zum Reh- oder Rotwild geringeren Nachwuchs- und Zuwachsrate im Jahr 2019 angezeigt. Die Niederwildjagd ist vom 5. Oktober 2020 bis am 14. November 2020 erlaubt.

Die Jagdvorschriften sind ab Anfang Juli 2020 online unter www.ai.ch/jagdvorschriften abrufbar.

Nachtrag zum Tarifvertrag der Logopädinnen und Logopäden

Der 2014 genehmigte Tarifvertrag für die Abgeltung der Leistungen der Logopädinnen und Logopäden ist mit einem Nachtrag angepasst worden.

Aufgrund eines Tarifvertrags zwischen dem Berufsverband Appenzeller Logopädinnen und Logopäden und der tarifsuisse ag werden die Leistungen der Leistungserbringer seit dem 1. Juni 2014 mit einem Taxpunktwert von Fr. 1.06 vergütet. Mit einem nun zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Nachtrag zum geltenden Tarifvertrag werden verschiedene formelle Bereinigungen vorgenommen. Es geht um Themen wie Organisation der Logopädie und präzisierende Regelungen für den Beitritt zum und den Rücktritt vom Tarifvertrag. Der seit dem 1. Juni 2014 geltende Taxpunktwert wird nicht verändert. Die Standeskommission hat den Nachtrag mit Wirkung ab dem 1. Januar 2020 genehmigt.

Quartierplan und neue Statuten genehmigt

Die Standeskommission hat die Änderung des Quartierplans Oberbüel-Rosengarten, Haslen, und die neuen Statuten der Flurgenossenschaft Mazenau-Stiegershöhe genehmigt.

Bei der vom Bezirksrat Schlatt-Haslen beschlossenen Änderung des Quartierplans Oberbüel-Rosengarten vom 11. März 2020 geht es im Wesentlichen um eine geringfügige Erweiterung des Quartierplanperimeters um eine Teilfläche eines teilweise bereits in den Quartierplan einbezogenen Grundstücks in der zweigeschossigen Wohn- und Gewerbezone. Damit soll die Realisierung eines unter Beizug der Fachkommission Heimatschutz ausgearbeiteten Richtprojekts ermöglicht werden. Im Rahmen der öffentlichen Auflage vom 26. März bis 24. April 2020 sind gegen die Änderung des Quartierplans keine Einsprachen erhoben worden.

Als Folge eines Zusammenschlusses der im Bezirk Schlatt-Haslen gelegenen Flurgenossenschaften Mazenau-Görten und Mazenau-Stiegershöhe zur neuen Flurgenossenschaft Mazenau-Stiegershöhe mussten neue Statuten geschaffen werden. Die Beteiligtenversammlung hatte am 26. März 2019 die neuen Statuten angenommen. Die Standeskommission hat die neuen Statuten der Flurgenossenschaft Mazenau-Stiegershöhe genehmigt.

Neuer Baurechtsvertrag für Baurecht Berggasthaus Rotsteinpass

Das bisherige Baurecht für das Berggasthaus Rotsteinpass wird erneuert.

Das am 4. Juli 1934 vom Kanton für das Berggasthaus Rotsteinpass begründete selbständige und dauernde Baurecht zu Lasten des Grundstücks Nr. 636, Rotsteinpass, Bezirk Schwende, wird durch ein neues Baurecht ersetzt. Das neue selbständige und dauernde Baurecht wird für eine Dauer von 100 Jahren eingeräumt. Die Standeskommission hat den vom Land- und Forstwirtschaftsdepartement in Absprache mit dem Baurechtsberechtigten ausgehandelten neuen Baurechtsvertrag für das Baurechtsgrundstück Berggasthaus Rotsteinpass genehmigt.

Entlassung aus dem Bürgerrecht

Sandra Cereghetti, geboren am 11. Juni 1970 in Frauenfeld, Bürgerin von Appenzell und Breggia TI, wohnhaft in Uzwil, ist auf Ersuchen aus dem Bürgerrecht von Appenzell und aus dem Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. entlassen worden.

Erleichterte Einbürgerungen

Der Bund hat folgende Personen erleichtert eingebürgert:

- Hermann **Schubnell**, geboren am 19. Februar 1939, deutscher und uruguayischer Staatsangehöriger, Sohn der Bertha Schubnell geborene von Ah, von Appenzell und Kappel SG, wohnhaft in Montevideo, Uruguay;
- Bertha Olga **Schubnell**, geboren am 6. Januar 1969, deutsche und uruguayische Staatsangehörige, Enkelin der Bertha Schubnell geborene von Ah, von Appenzell und Kappel SG, wohnhaft in Montevideo, Uruguay;
- Ursula Mateja **Rechsteiner**, geboren am 15. Januar 1977, slowenische Staatsangehörige, Ehefrau des Eduard Rechsteiner, von Appenzell, wohnhaft in Gais AR;
- Monika Charlotte **Hehli**, geboren am 21. April 1962, deutsche Staatsangehörige, Ehefrau des Josef Peter Hehli, von Appenzell, wohnhaft in Möhlin AG.

Die genannten Personen haben damit das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und das Schweizerbürgerrecht erhalten.

Fassadenhöhe eines Gebäudes mit einem Attikageschoss

Die Baugesetzgebung weist in der Frage, wie hoch die Fassaden eines Gebäudes mit Attikageschoss sein dürfen, keine Regelungslücke auf.

Mit einem Neubauprojekt in der zweigeschossigen Wohnzone soll ein Haus mit einem Untergeschoss, einem Erdgeschoss, einem Obergeschoss und einem Attikageschoss realisiert werden. Das Attikageschoss sollte auf zwei Seiten mit den Fassaden der darunterliegenden Geschosse bündig aufgebaut werden.

Die Bewilligungsbehörde hat Einsprachen gutgeheissen, in denen geltend gemacht wurde, dass mit dem Bauobjekt die maximal zulässige Fassadenhöhe überschritten werde. Die Bauherrschaft erhob Rekurs und machte geltend, die Baugesetzgebung enthalte eine Regelungslücke hinsichtlich der Fassadenhöhe von Gebäuden mit fassadenbündigen Attikageschossen. Die Verordnung lasse neu Attikageschosse zu, die fassadenbündig auf den darunterliegenden Geschossen aufbauen. Es sei aber mit der in der zweigeschossigen Wohnzone höchstens zulässigen Fassadenhöhe gar nicht möglich, ein Attikageschoss zu errichten, da ein Vollgeschoss 2.50m bis 3m hoch sei. Es bestehe eine Regelungslücke, die mit einem Höhenzuschlag auszufüllen sei.

Eine Regelungslücke ist anzunehmen, wenn für ein notwendiges Element der Rechtsanwendung eine Regelung fehlt. Die Verordnung zum Baugesetz beantwortet allerdings die Frage, wie hoch die Fassadenhöhe bei zweigeschossiger Bauweise ist: Sie beträgt höchstens 7m, bei Bauten in geneigtem Gelände wird ein Zuschlag gewährt.

Dem Einwand, dass in der zweigeschossigen Wohnzone der Bau eines Attikageschosses wegen der maximal zulässigen Fassadenhöhe nicht möglich sei, ist entgegenzuhalten, dass im konkreten Fall die zulässige Fassadenhöhe unter Berücksichtigung des Zuschlags wegen der bestehenden Geländeneigung 8.35m beträgt, was bei zwei Vollgeschossen und einem Attikageschoss durchschnittliche Geschosshöhen von rund 2.78m erlaubt, was nicht unrealistisch ist.

Da das vorgesehene Projekt auf einer Fassadenhöhe von annähernd 10m beruht, ist die Maximalhöhe überschritten. Es wurde daher von der Baubehörde zu Recht nicht bewilligt.

Kontakt für Fragen

Ratskanzlei

Telefon +41 71 788 93 11

E-Mail info@rk.ai.ch